

in der Sache deshalb, weil sie fürchteten, daß diese Verfassung zu reactionär und die Parlamentsrechte zu gering ausfallen möchten, und weil sie sich daher die Prüfung und spätere Genehmigung der erzielten Vereinbarung vorbehalten wollten. Ganz mit Recht sah das preussische Abgeordnetenhaus in der Bundesverfassung eine durchgreifende Aenderung der preussischen Verfassung — was übrigens von der Staatsregierung gar nicht bestritten wurde, indeß nicht ausschloß, daß das Abgeordnetenhaus dem zu erwählenden Reichstage die Ermächtigung zu einer solchen Verfassungsänderung hätte übertragen dürfen. In diesem Sinne also, daß ein Reichstag „zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes gewählt werden soll“, erging das preussische Wahlgesetz vom 15. October 1866<sup>1</sup>, eingeführt durch königliche Verordnungen vom 14. November und vom 28. December 1866<sup>2</sup> in die i. J. 1866 von Preußen neu erworbenen Landestheile. Gleiche oder ähnliche Wahlgesetze<sup>3</sup> wurden in den übrigen norddeutschen Staaten erlassen. Am 15. December 1866 traten zu Berlin die Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen zu einer vertraulichen Besprechung zusammen, die mit der Einigung über einen dem Reichstage vorzulegenden „Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes“ endeten. Der Krone Preußen wurde die Ermächtigung erteilt, den Reichstag einzuberufen, diesem den Verfassungsentwurf vorzulegen und für dessen Vertretung dem Reichstage gegenüber die nöthige Fürsorge zu treffen<sup>4</sup>. Am 12. Februar 1867 fanden im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes die allgemeinen Wahlen für die Reichstagsabgeordneten statt. Der König von Preußen berief durch Patent vom 18. Februar 1867<sup>5</sup> den Reichstag am 24. Februar nach Berlin und eröffnete ihn in Person. Am 16. April 1867 nahm der Reichstag den Entwurf nach mannigfachen Aenderungen mit 230 gegen 53 Stimmen an, noch an demselben Tage beschloffen die verbündeten Regierungen einstimmig, den Entwurf so, wie er aus der Schlußberatung des Reichstages hervorgegangen war, anzunehmen.

Damit war politisch viel, rechtlich nichts gewonnen. Denn noch galten damals uneingeschränkt die Verfassungen der Einzelstaaten; die Factoren der preussischen, sächsischen u. s. w. Gesetzgebung hatten bisher noch nicht auf ihr Recht verzichtet, daß sie allein Blut- oder Geldsteuern dem preussischen, sächsischen u. s. w. Volke auferlegten und diesem Befehl gehorchen durften. Der preussische Gesetzgeber hatte es ausdrücklich abgelehnt, seine Befugnisse den verbündeten Regierungen und dem Reichstage zu delegiren, welsch<sup>6</sup> letzterer daher nur politische, nicht rechtliche Befugniß besaß, weshalb man ihn nicht ohne Recht als eine bloße Rotabelfer-conferenz bezeichnen konnte<sup>7</sup>. Verbindlich konnte die Verfassung also z. B. in Preußen nur durch ein preussisches Landesgesetz, und zwar ein die preussische Verfassung änderndes werden, weil wichtige Theile der Verfassung, z. B. über Gesetzgebung, abgeändert oder anders ausgedrückt, weil verfassungsmäßig den preussischen Factoren der Gesetzgebung zustehende Befugnisse auf ganz andere Körperchaften (Bundesrath und Reichstag) übertragen werden sollten. In der That wurde die norddeutsche Bundesverfassung in Preußen in den Formen eines verfassungsändernden Gesetzes beraten und beschloffen und als Landesgesetz — als fortan für Preußen verbindlich — in der preussischen Gesesammlungen verkleidet<sup>8</sup>. In gleicher Weise verfuhr man in den übrigen deutschen Staaten, außer in Braunschweig, wo man es für genügend erachtete, daß der Gesetzgeber den Augustvertrag angenommen hatte<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> Gef.-S. S. 623; Ausführungsreglement v. 30. Dec. 1866 im Ministerialbl. für die gesammte innere Verwaltung, 1867, S. 171; f. auch ebenort S. 30.

<sup>2</sup> Gef.-S. S. 891 und 895.

<sup>3</sup> Vri Glaser, Archiv des Norddeutschen Bundes, Bd. I, S. 19 ff. Nur in Braunschweig wurde dem Reichstag die Wahlvorstellungsbefugniß bestritten.

<sup>4</sup> Preuß. Staatsanzeiger, Nr. 38, S. 585; f. auch ebenort, S. 761 f.

<sup>5</sup> Gef.-S. S. 205; Staatsanzeiger S. 601.

<sup>6</sup> Dagegen meint Born, I, S. 24, zu Unrecht, die Thätigkeit des Reichstages hätte gar keine andere als nur verfassungsberatende sein können. Bismarck würden die Landesgesetzgeber, wenn sie dies gewollt hätten, ihr auch die Eigenschaft einer verfassungsgebenden Körperschaft gegeben haben können.

<sup>7</sup> Durch Patent v. 24. Juni 1867, preuß. Gef.-S. S. 617 ff.

<sup>8</sup> In Oldenburg und Bremen hielt man ein solches Gesetz für ausreichend. Dänkel, Einleitungsrecht, S. 26.